

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



5. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 6. November 2021, Online

„Ermächtigungen zur Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie nutzen!“

Studien zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (u. a. COPSY-Studie) haben gezeigt, dass die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie gestiegen ist. Sowohl die Verarbeitung der Gefahren durch die Pandemie selbst als auch die psychosozialen Folgen der Pandemie durch Lockdown, Isolation und Verunsicherung des Lebensumfeldes der Kinder sind Stressoren, die psychische Erkrankungen auslösen oder verstärken können.

Gleichzeitig ergeben Umfragen in den Praxen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dass dort die Anfragen nach Psychotherapieplätzen seit Beginn der Pandemie um 60 Prozent zugenommen haben. Und dies in einer Situation, in der Praxen ohnehin ausgelastet sind oder bereits Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz verzeichneten. Die psychischen Belastungen werden noch bis weit in die Zeit nach der Pandemie die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, warnt das UN-Kinderhilfswerk Unicef. Das bedeutet auch einen erhöhten Bedarf an psychotherapeutischer Behandlung. Daher fordert die Psychotherapeutenkammer NRW die Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen auf, die Möglichkeit von Ermächtigungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu prüfen und umzusetzen. Hierbei erscheint eine Ermächtigung über insgesamt vier Jahre sachgerecht, um eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungslage für Kinder und Jugendliche zu erreichen und den ermächtigten Praxen ausreichend Planungssicherheit zu bieten.

Die Anstellung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und das Jobsharing mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollte erleichtert werden, in dem auf eine Leistungsbegrenzung in Höhe des Vorjahresniveaus der jeweiligen Praxis verzichtet wird. Darüber hinaus werden die Krankenkassen aufgefordert, die außervertragliche Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren nach §13 Abs. 3 SGB V beschleunigt zu bearbeiten und zu bewilligen. So können Privatpraxen in die Versorgung von gesetzlich-versicherten Patientinnen und Patienten vorübergehend miteinbezogen werden.

In der ambulanten Versorgung Erwachsener mit psychischen Erkrankungen zeigt sich seit Beginn der Pandemie ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Anfragen in den Praxen (laut Umfragen Steigerung um 40%). Deswegen fordert die Psychotherapeutenkammer NRW dazu auf, die vorgenannten Maßnahmen auch in diesem Bereich umzusetzen.